

Landgericht Berlin II

Az.: 93 O 91/23



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

voxenergie GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED], Großbeerenstraße

2-10, 12107 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 93 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.12.2024 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 25.04.2024 - Az.: 93 O 91/23 - wird aufrechterhalten.
2. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe 20.000,- EUR vorläufig vollstreckbar.

Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur fortgesetzt werden, wenn diese Sicherheit geleistet ist.

4. Der Streitwert wird auf 60.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist eine Verbraucherschutzzentrale. Die Beklagte bietet Gas, Strom und Telekommunikationsleistungen an.

In einem „Willkommensschreiben“ der Beklagten an die Zeugin [REDACTED] vom 07.12.2021 (Anlage K3) wurde der Zeugin mitgeteilt, dass die Einrichtung des Stromtarifes vox eco nitro bestätigt und der Vertrag in Kürze starten werde. Es wurde ein Grundpreis von 10,94 EUR/Monat und ein Arbeitspreis von 27,54 Cent/kWh angegeben. Der Strom sollte der Zeugin ab dem 01.07.2023 geliefert werden.

Mit Schreiben vom 02.02.2023 erklärte die Zeugin die ordentliche Kündigung des Vertrages (Anlage B2), die die Beklagte mit Schreiben vom 06.02.2023 zum 31.07.2023 bestätigte (Anlage B3).

Mit einem als „Ihre Terminbestätigung“ überschriebenen Schreiben vom 16.06.2023 (Anlage K2) bestätigte die Beklagte gegenüber der Zeugin die Lieferung von Strom ab dem 01.07.2023. In dem Schreiben wird ein „Arbeitspreis Dank Entlastung“ in Höhe von 40,00 Cent/kWh, ein „Regulärer Arbeitspreis“ von 70,44 Cent/kWh und ein „Grundpreis“ von 18,31 EUR/Monat angegeben. Der Abschlag sollte sich auf 309,- EUR /Monat belaufen.

Mit Schreiben vom 23.06.2023 (Anlage K4) teilte die Beklagte der Zeugin mit, dass es in der Terminbestätigung zu einem Fehler gekommen sei und die Zeugin in den nächsten Tagen eine korrekte Terminbestätigung erhalte, so dass der monatliche Abschlag mit 216,98 € €/Monat anzusetzen sei. Die Beklagte berechnete den korrigierten Abschlag anhand eines voraussichtlichen Verbrauches von 4.391 kWh. Bei ihrem Vorversorger hatte die Zeugin [REDACTED] einen monatlichen Abschlag in Höhe von 107,00 EUR/Monat bezahlt und Vattenfall hatte ausweislich der Rechnung (Anlage B6) für den Zeitraum 01.07.2020 bis 21.06.2021 einen Jahresverbrauch von 4.564 kWh angenommen.

Mit E-Mail vom 25.06.2023 teilte die Zeugin mit, dass ein Arbeitspreis von 27,45 Cent/kWh vereinbart gewesen sei und sie verärgert über die hohen Abschlagszahlungen sei (Anlage B8).

Mit Datum vom 26.06.2023 kündigte die Zeugin schriftlich unter Hinweis auf das ihr zustehende Sonderkündigungsrecht den mit der Beklagten geschlossenen Vertrag „zum nächstmöglichen Termin, das heißt vor Laufzeitbeginn am 01.07.2023“ (Anlage K5, Seite 1). Das Schreiben wurde per „Einschreiben/Rückschein“ versendet und am 29.06.2023 von der Beklagten abgeholt (Anlage K 5, Seite 2).

Mit Schreiben vom 04.07.2023 erhielt die Zeugin eine Kündigungsbestätigung mit Wirkung zum 31.07.2023 (Anlage K6).

Die Beklagte mahnte die Zeugin mit Schreiben vom 11.07.2023 zur Zahlung des Abschlags in Höhe von 219,42 EUR (inkl. Mahngebühr) vergeblich ab (Anlage K7).

Mit Schreiben vom 03.08.2023 (Anlage B4) teilte die Beklagte mit, dass „Kulanzpreise“ von 35,70 ct/kWh und 9,00 EUR Grundgebühr/Monat eingerichtet worden und der Vertrag beendet sei.

Mit Schreiben vom 07.08.2023 (Anlage K8) mahnte der Kläger die Beklagte vergeblich ab.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Zeugin die Preiserhöhung gemäß Schreiben vom 16.06.2023 zum 01.07.2023 nicht rechtzeitig angekündigt worden sei. Eine Ankündigung vom 12.04.2022 habe sie nicht erhalten. Ein derartiges Schreiben habe die Beklagte an die Zeugin, die unstreitig erst ein Jahr später habe mit Strom beliefert werden sollen, nicht einmal abgeschickt; wegen der hierzu vorgetragenen Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 17.09.2024 (Bl. 117ff. d.A.) Bezug genommen. Überdies habe sich eine Abschlagszahlung in erster Linie nach dem vorhergehenden Abrechnungszeitraum zu richten, hier liege der von der Beklagten ermittelte Abschlag selbst nach Korrektur um mehr als 100% über dem Abschlagsbetrag aus der vorhergehenden Abrechnungszeitraum. Außerdem dürfe ein Verbraucher, sofern der Energielieferant ein Recht zur Preisänderung ausübe, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, ohne dass vom Energielieferanten hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden dürfte. Damit habe die Kündigung nicht erst zum 31.07.2023 bestätigt werden dürfen.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Rahmen von mit Verbrauchern geschlossenen Stromlieferungsverträgen einseitig eine nicht rechtzeitig gegenüber dem Verbraucher angekündigte Preiserhöhung betreffend den Grundpreis oder den Arbeitspreis vorzunehmen, wie geschehen gemäß Preiserhöhung der Beklagten gegenüber der Verbraucherin [REDACTED], gemäß Schreiben der Beklagten nach Anlagen K 2 bis K 4.

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Rahmen von mit Verbrauchern geschlossenen Stromlieferungsverträgen eine monatliche Abschlagszahlung anzukündigen, wenn sich diese mit dem Verbraucher zuvor nicht vereinbarte Abschlagszahlung nicht nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richtet, wie geschehen gemäß Schreiben der Beklagten an die Verbraucherin [REDACTED], gemäß nach Anlagen K 2 und K 4.

III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, für den Fall, dass ein Verbraucher in einem mit der Beklagten geschlossenen Stromlieferungsvertrag anlässlich einer einseitigen Preiserhöhung der Beklagten von seinem gesetzlichen Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung (01.07.2023) Gebrauch gemacht hat, dem Verbraucher die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu einem Zeitpunkt zu bestätigen, der nach dem Zeitpunkt der beabsichtigten Preisänderung liegt (31.07.2023), wie geschehen gemäß Schreiben der Beklagten an die Verbraucherin [REDACTED] nach Anlage K 6.

IV. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. bis III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

Nachdem die Beklagte im Termin vom 25.04.2024 nicht erschienen ist, hat die Kammer antragsgemäß Versäumnisurteil erlassen (Bl. 46ff. d.A.). Gegen dieses Versäumnisurteil, das am 16.05.2024 zugestellt worden ist, hat die Beklagte mit bei Gericht am 30.05.2024 eingegangenen

anwältlichem Schriftsatz Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 25.04.2024 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 25.04.2024 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Zeugin mit einem über einen Drittanbieter automatisiert versendeten Schreiben vom 12.04.2022, das es ausschließe, dass der Zeugin die Mitteilung nicht übersendet worden sei (Anlage B1), über die Anpassung der Stromtarife zum 28.05.2022 rechtzeitig informiert und auf die Erhöhung der Grundpreise auf 18,31 EUR, die Erhöhung des Verbrauchspreises auf 70,44 Cent/kWh und ein Sonderkündigungsrecht hingewiesen zu haben. Dass die Preisanpassung am 12.04.2022 angekündigt worden sei, folge auch daraus, dass eine entsprechende Anzahl von Sonderkündigungen aufgrund dieser Preisanpassung durch andere Kunden erfolgt sei. Es sei daher davon auszugehen, dass die Zeugin das Schreiben erhalten habe. Sollte die Zeugin das Schreiben nicht erhalten haben, müsse es bei der Postzustellung verloren gegangen sein.

Die „Terminbestätigung“ vom 16.06.2023 (Anlage K2) stelle keine Preiserhöhung dar, sie enthalte die Preise gemäß Preiserhöhungsschreiben vom 12.04.2022 zum 28.05.2022 und stelle daher bei Auslegung eindeutig die Umsetzung einer zuvor angekündigten Preisanpassung dar. Dem Kläger sei bekannt, mit welchen Schreiben die Beklagte auf anstehende Preisanpassungen hinweise. Denn diese seien u.a. Streitgegenstand einer Musterfeststellungsklage des Bundesverbandes der Verbraucherzentrale gewesen und der Kläger habe Verbraucher in Hunderten von Fällen diesbezüglich vertreten.

Die Beklagte behauptet, die Zeugin habe ihr einen Vorjahresverbrauch in Höhe von 4.546 kWh/12 Monate mitgeteilt (Anlage B6) und die Beklagte habe für den Abschlag einen Wert von 4.391 kWh angesetzt und dann von dem sich ergebenden Gesamtpreis von monatlich 275,- EUR im Rahmen der Prognose monatlich 250,- EUR angesetzt, woraus sich abzüglich Strompreisbremse

der Abschlag von 216,98 EUR ergeben habe. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf Seite 11 des Schriftsatzes vom 30.05.2024 Bezug genommen.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschluss vom 29.08.2024 (Bl. 115 d.A.) Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 19.12.2024 verwiesen.

Wegen des Sach- und Streitstands im übrigen wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, so dass das Versäumnisurteil gemäß § 343 Satz 1 ZPO aufrechtzuerhalten war.

Durch den gemäß § 341 Abs. 1 Satz 1 ZPO zulässigen, insbesondere form- und fristgerechten (§ 339 ZPO) eingelegten Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 25.04.2024 wird der Prozess gemäß § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Säumnis der Beklagten befand.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor, insbesondere ist der Kläger prozessführungsbefugt. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 Var. 1 UWG stehen Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG den qualifizierten Verbraucherverbänden zu, die in der Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen sind. Vorliegend macht der Kläger Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG geltend und ist in der Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen.

Der Antrag zu I. ist auch hinreichend bestimmt. Denn es wird auf die konkrete Verletzungsform

gemäß Anlagen K2 und K4 Bezug genommen.

II.

Die Klage ist begründet.

Antrag zu 1:

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3; 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 41 Abs. 5 S. 2 Var. 2 EnWG auf Unterlassung gegenüber Verbrauchern im Rahmen von mit Verbrauchern geschlossenen Stromlieferungsverträgen einseitig eine nicht rechtzeitig gegenüber dem Verbraucher angekündigte Preiserhöhung betreffend den Grundpreis oder den Arbeitspreis vorzunehmen wie bei der Zeugin gemäß Schreiben der Beklagten nach Anlagen K 2 bis K 4 geschehen.

Der Kläger ist aus denselben Gründen, aus denen seine Prozessführungsbefugnis folgt (s.o.), aktivlegitimiert (Lehre von der Doppelnatur; vgl. BGH GRUR 2006, 517 Rn. 15 – Blutdruckmessungen).

Die Beklagte hat eine unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen. Gem. § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Unlauter handelt gem. § 3a UWG, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Das ist hier der Fall

Die Beklagte hat § 41 Abs. 5 S. 2 Var. 2 EnWG zuwidergehandelt. Die Vorschrift des § 41 Absatz 5 EnWG ist ein Verbraucherschutzgesetz (vgl. OLG Köln, GRUR-RR 2020, 500) und eine Marktverhaltensregel (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.10.2016 – I-20 U 37/16 zu 41 III EnWG). Nach dieser Vorschrift müssen Energielieferanten, die sich im Vertrag das Recht vorbehalten haben, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, über Preisänderungen bei Haushaltskunden spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung unterrichten.

Die Beklagte ist ein Energielieferant und schloss mit der Zeugin einen Vertrag für die Strombelieferung ihres Haushalts, in welchem sie sich ein Preisanpassungsrecht vorbehalten hat.

Die Beklagte hat die Monatsfrist nicht eingehalten. Die Beklagte hätte, um die Monatsfrist einzuhalten die Zeugin spätestens bis zum 31.05.2024 über die Preiserhöhung informieren müssen (analog §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Var. 2 BGB).

Die Beklagte hat - entgegen ihrer Behauptung - die Zeugin nicht bereits mit Schreiben vom 12.04.2022 über die Preiserhöhung informiert. Denn dieses Schreiben ist der Zeugin ██████████ nicht zugegangen, § 286 ZPO. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für die Kammer mit einem Grad an Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen fest, dass das Schreiben vom 12.04.2022 der Zeugin nicht zugegangen ist, was - nach Ansicht der Kammer - der für den Wettbewerbsverstoß beweispflichtige Kläger zu beweisen hatte. Die Zeugin hat bekundet, dass sie im April 2022 kein Schreiben von der Beklagten bekommen habe. Auch nach Vorhalt des Schreibens vom 12.04.2022 hat sie bekundet, ein Schreiben „mit Statistik“ nicht erhalten zu haben. Die Kammer hält die Aussage für glaubhaft. Die Zeugin hat das Gesamtgeschehen klar wiedergegeben, ohne dass ihre Aussage dabei auswendig gelernt wirkte. Vielmehr räumte sie freimütig ein, dass sie ihre mitgebrachte Unterlagenmappe als Erinnerungshilfe bräuchte. Die Zeugin machte insgesamt einen klaren, differenzierten Eindruck, so dass die Kammer davon überzeugt ist, dass die eingegangenen „wichtigen“ Schreiben von der Zeugin sämtlich in dem mitgeführten Ordner abgelegt wurden. Denn sie hat von sich aus eingeräumt, dass ein Schreiben, das zwischen Dezember 2021 und Februar 2022 gekommen sei nicht in den Unterlagen zu finden sei, das aber nachvollziehbar damit erklärt, dass das „Zwischenschreiben“ nur ein Angebot gewesen sei, so dass es nachvollziehbar erscheint, dass sie dieses - da sie nicht mehr betreffend - nicht in den Ordner eingelegt hat. Die Ablage der Unterlagen der Zeugin wirkte gerade deshalb authentisch, weil sie sich zwar davon überzeugt zeigte, die Schreiben in dem Ordner abgelegt zu haben, aber - lebensnah - durchaus in dem Ordner selbst nach Schreiben suchte. Die Zeugin wirkte auch durchweg glaubwürdig. Die Kammer verkennt nicht, dass sie insofern eigene Interessen verfolgt, als dass sie, wenn sie das Schreiben vom 12.04.2022 erhalten hätte, nicht vor Beginn der Lieferung hätte kündigen können. Allerdings ist das Eigeninteresse der Zeugin auch nicht mehr sonderlich groß, da die Beklagte mit Schreiben 03.08.2023 (Anlage B4) ihre Forderungen gegen die Zeugin „aus Kulanz“ deutlich reduzierte und der Vertrag beendet ist. Die Zeugin hat zudem plausibel dargelegt, dass sie aufgrund einer finanziell angespannten Situation sofort auf eine Preiserhöhung, wie sie mit dem Schreiben vom 12.04.2022 erfolgt sein

soll, reagiert hätte wie sie es dann im Juni 2023 mit der Anlage B8 auch getan hat. Darauf, ob die Beklagte davon ausgehen durfte/musste, dass das Schreiben vom 12.04.2022 - so abgesendet - der Zeugin zugegangen war oder nicht, kommt es nicht an, da der Unterlassungsanspruch verschuldensunabhängig ist.

Damit ist davon auszugehen, dass die Beklagte die Zeugin erst mit Schreiben vom 16.06.2023, das mit „Terminbestätigung“ überschrieben ist, über die Preiserhöhung, die für die Stromlieferung ab dem 01.07.2023 gelten sollte, informierte. Dieses Schreiben vom 16.06.2023 ist auch - entgegen der Ansicht der Beklagten - aus der maßgebenden Sicht der Zeugin - trotz der Überschrift als „Terminbestätigung“ als Preiserhöhung zu verstehen. Bei der Auslegung dieses Schreibens (§§ 133, 157 BGB) kommt es – entgegen der Ansicht der Beklagten - auf den Empfängerhorizont eines durchschnittlichen Verbrauchers an und nicht auf den des Klägers, da sich das Schreiben an die Zeugin richtete und lediglich in Bezug auf sie als Verbraucherin ein Verstoß aus § 41 EnWG in Rede steht. Der durchschnittliche Verbraucher konnte dieses Schreiben aber nur als Preiserhöhung verstehen, da der Preis vom vorher vereinbarten Preis abwich.

Die Zeugin musste auch – entgegen der Ansicht der Beklagten - nicht von einem Irrtum des Stromanbieters ausgehen oder davon, dass der Stromanbieter von einer bereits erfolgten Änderung ausgeht. Preisanpassungen sind bei Stromverträgen üblich, weshalb bei einer Preisveränderung nicht grundsätzlich von einem Versehen auszugehen ist, vielmehr wurde der Preis auch tatsächlich angepasst. Dafür, dass der Stromanbieter davon ausgeht, dass eine Anpassung des Preises bereits erfolgt ist, gab es für den durchschnittlichen Verbraucher keine Anhaltspunkte, da ein anderes Schreiben, in dem über eine Preiserhöhung informiert wird (wie das behauptete Schreiben vom 12.04.2022), der Zeugin nicht zugegangen ist, s.o.. Der durchschnittliche Verbraucher weiß auch nicht, wie normalerweise die Preisanpassungsbenechtigungsschreiben der Beklagten aussehen.

Der Verstoß ist geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Die Spürbarkeit einer Beeinträchtigung ist nach dem Schutzzweck der jeweils verletzen Marktverhaltensregelung zu ermitteln (BGH GRUR 2008, 186 Rn. 25 – Telefonaktion). Die Ankündigungsfrist soll hier dem Verbraucher die Möglichkeit geben auf die Preiserhöhung rechtzeitig zu reagieren, insbesondere zu kündigen. Eine verspätete Ankündigung läuft diesem Schutzzweck zuwider und erfüllt mithin das Spürbarkeitskriterium.

Die Wiederholungsgefahr wird durch das festgestellte rechtsverletzende Verhalten der Beklagten indiziert (vgl. nur BGH, Urteil vom 12. März 2020 – I ZR 126/18 –, Rn. 80, juris - WarnWetter-App). Die Wiederholungsgefahr ist insoweit auch nicht durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeräumt worden.

Antrag zu 2:

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch aus §§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 3; 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 41b Abs. 3 S. 1 EnWG auf Unterlassung dahingehend, dass die Beklagte es unterlässt, im Rahmen von mit Verbrauchern geschlossenen Stromlieferungsverträgen eine monatliche Abschlagszahlung anzukündigen, wenn sich diese mit dem Verbraucher zuvor nicht vereinbarte Abschlagszahlung nicht nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richtet,

Die Beklagte hat unlauter i.S.v. § 3a UWG gehandelt, weil sie § 41b Abs. 3 S. 1 EnWG zuwidergehandelt hat. Gem. § 41b Abs. 3 S. 1 EnWG muss sich eine vereinbarte Abschlagszahlung nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten.

§ 41b Abs. Abs. 3 S. 1 regelt das Markverhalten i.S.v § 3a UWG, da die Regelung über Abschlagszahlungen eine Tätigkeit auf dem Markt betrifft durch die ein Unternehmer auf Verbraucher einwirkt und die Tätigkeit objektiv der Förderung des Absatzes oder Bezugs dient (vgl. Köhler/Feddersen/Köhler/Odörfer, 43. Aufl. 2025, UWG § 3a Rn. 1.62, beck-online). Sie dient dem Interesse von Verbrauchern an nachvollziehbaren und überprüfbaren Abschlagsberechnungen (vgl. BT-Drs. 19/27453, 127). Die Vorschrift will zudem sicherstellen, dass eine Abschlagszahlung dem wahrscheinlichen Verbrauch entspricht. Die Orientierung am vorhergehenden Abrechnungszeitraum muss dabei grundsätzlich Vorrang gegenüber dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden haben, da dieser in der Regel den voraussichtlichen tatsächlichen Verbrauch besser widerspiegeln wird und eine möglichst genaue Orientierung am tatsächlichen Gebrauch zu erfolgen hat (Hellermann/Pätzold in Bourwieg/Hellermann/Hermes, 4. Aufl. 2023, EnWG § 41b Rn. 25 f., beck-online). Diesen Anforderungen wird die Ermittlung des Abschlags der Zeugin durch die Beklagte nicht gerecht.

Die Zeugin hatte der Beklagten nach ihrer Behauptung einen Jahresverbrauch von 4.546 kWh

mitgeteilt (vgl. Rechnung von Vattenfall, Anlage B6), die Beklagte setzte für die Berechnung den Jahresverbrauch aber - ohne erkennbaren Grund - mit 4.391 kWh an. Auch eine Rundung – sofern diese zulässig wäre - kann das Gericht bei einem angesetzten Verbrauch von 4.391 kWh nicht erkennen, da ein solcher Betrag mit keiner gängigen Rundungsmethoden erreichbar ist. Dadurch ist die Abschlagsberechnung weder möglichst am Vorverbrauch orientiert, noch nachvollziehbar, denn wenn der Verbraucher einen genauen Wert übermittelt, ist es willkürlich, wenn ohne sachlichen Grund ein anderer Verbrauchswert bei der Berechnung zugrunde gelegt wird. Unerheblich ist, dass die Beklagte bei der Berechnung nur - wie sie geltend macht - um ca. 3% abweicht. Denn auch ein um 3% zu geringer Ansatz des verbrauchten Stroms führt zu Nachzahlungen, die nach dem Zweck des § 41b Abs. 3 EnWG erkennbar möglichst vermieden werden sollen.

Die geltend gemachten Abschlagszahlungen sind im übrigen auch nicht vereinbart worden. Es kann dahin stehen, ob - wie die Beklagte im Termin vom 25.07.2024 erklärt hat -, es eine „telefonische Vereinbarung (Tonbandmitschnitte) über die Abschläge mit der Zeugin gegeben habe bzw. es „entsprechende AGB“ gebe. Selbst wenn ursprünglich eine Vereinbarung auf Abschlagszahlungen vorgelegen haben sollte, kann sich diesen nach allgemeinen Auslegungsregeln nur auf Abschlagszahlungen bezogen haben, die sich - wie § 41b Abs. 3 S. 1 EnWG es verlangt - nachvollziehbar am Verbrauch orientieren. Was die AGB für die Frage einer Vereinbarung mit der Zeugin ergeben sollen, erschließt sich überdies nicht.

Der Verstoß ist geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Die Spürbarkeit einer Beeinträchtigung ist nach dem Schutzzweck der jeweils verletzten Marktverhaltensregelung zu ermitteln (BGH GRUR 2008, 186 Rn. 25 – Telefonaktion). Der Zweck des § 41b Abs. 3 S. 1 EnWG besteht gerade in der Nachvollziehbarkeit der Abschlagsberechnung und der Vermeidung von Nachzahlungen für den Verbraucher zu sehen und erfüllt das Spürbarkeitskriterium.

Die Wiederholungsgefahr wird durch das festgestellte rechtsverletzende Verhalten der Beklagten indiziert. Die Wiederholungsgefahr ist insoweit auch nicht durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeräumt worden.

Antrag zu 3:

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 8 Abs. 1 S. 1 Var. 2, Abs. 3 Nr. 3; 3

Abs. 1, 5 Abs. 1 u. 2 Nr. 7 UWG i.V.m. § 41 Abs. 5 S. 4 ENWG auf Unterlassung für den Fall, dass ein Verbraucher in einem mit der Beklagten geschlossenen Stromlieferungsvertrag anlässlich einer einseitigen Preiserhöhung der Beklagten von seinem gesetzlichen Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung Gebrauch gemacht hat, dem Verbraucher die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu einem Zeitpunkt zu bestätigen, der nach dem Zeitpunkt der beabsichtigten Preisänderung liegt.

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Rechte des Verbrauchers enthält. Die Beklagte erweckte durch ihr Schreiben vom 04.07.2023 den unwahren Eindruck, dass der Zeugin ein Sonderkündigungsrecht nicht zustehe und ihr nur ein ordentliches Kündigungsrecht zustehe. Der Zeugin stand aufgrund der einseitigen Preiserhöhung der Beklagten mit Schreiben vom 16.06.2023 (s.o.) gem. § 41 Abs. 5 S. 4 ENWG ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum 01.07.2023 zu. Ein vorheriges Schreiben mit der Ankündigung einer Preiserhöhung ist nicht zugegangen (s.o.).

Die Zeugin kündigte mit Datum vom 26.06.2023 schriftlich unter Hinweis auf das ihr zustehende Sonderkündigungsrecht den mit der Beklagten geschlossenen Vertrag „zum nächstmöglichen Termin, das heißt vor Laufzeitbeginn am 01.07.2023“. Das Schreiben wurde per „Einschreiben/Rückschein“ versendet und am 29.06.2023 von der Beklagten abgeholt. Die Beklagte bestätigte der Zeugin die Kündigung daraufhin erst zum 31.07.2023 und nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, schon zum 01.07.2023 (Zeitpunkt der beabsichtigten Preisänderung).

Die Wiederholungsgefahr wird auch insoweit durch das festgestellte rechtsverletzende Verhalten der Beklagten indiziert und hätte nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 u. 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████████

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

██████████

Handelsrichter

██████████

Handelsrichter

Landgericht Berlin II
93 O 91/23

Verkündet am 23.01.2025

■■■■■■ JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.01.2025

■■■■■■ JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle